

Die Präsidentin der Europäischen Kommission *Ursula von der Leyen* hat zu Beginn der 15. Kalenderwoche in verschiedenen Runden mit Industrie-Vertretern über die Auswirkungen der US-Zölle gesprochen: Es ging dabei um die Bereiche Stahl- und Aluminium, Automobil und Pharma und welche Vorschläge die Branchen für eine möglichst effektive Reaktion der EU haben (vgl. PM EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – v. 8.4.2025). Die Teilnehmer äußerten sich sehr besorgt, insbesondere in Bezug auf das Risiko von Handelsumlenkungen. Sie betonten die Unsicherheit für integrierte Lieferketten beiderseits des Atlantiks. Sie sprachen sich für eine Senkung der Zölle auf beiden Seiten im Rahmen einer Verhandlungslösung aus. Diesem Weg sei die Europäische Kommission weiterhin verpflichtet. Es ging in der Gesprächsrunde auch über die Möglichkeiten der EU und der USA, nicht-tarifäre Hemmnisse zum beiderseitigen Vorteil abzubauen. Generell ermutigten die Branchenvertreter die Europäische Kommission, ihre Agenda für Wettbewerbsfähigkeit weiter umzusetzen, insbesondere durch die Beschleunigung der im Aktionsplan für die Automobilindustrie vorgesehenen Maßnahmen. Die Branchenvertreter begrüßten den Aktionsplan der Europäischen Kommission für die Stahl- und Metallindustrie und den Deal für eine saubere Industrie und forderten deren rasche Umsetzung. Die Teilnehmer äußerten sich sehr besorgt über die weiterreichenden Auswirkungen der US-Zölle, einschließlich der Auswirkungen auf Derivate und der ernsthaften Gefahr, dass Exporte aus anderen wichtigen stahlproduzierenden Ländern auf den EU-Markt umgelenkt werden. Bestehende handelspolitische Schutzmaßnahmen für Stahl laufen im Juni 2026 aus, hier wurde betont, dass die EU dringend neue Schutzmaßnahmen vorschlagen muss. Sorgen bereiten den Teilnehmern außerdem die sinkenden Mengen an Schrott, die in der EU für das Recycling verwendet werden. Sie forderten wirkungsvolle Maßnahmen, um ausreichende Mengen in der EU zu halten. Sie unterstrichen auch die Bedeutung von lokalen Inhaltsanforderungen und wiesen insbesondere auf das enorme Potenzial des öffentlichen Auftragswesens in dieser Hinsicht hin. In Bezug auf das CO₂-Grenzausgleichssystem begrüßten sie die Beschleunigung der CBAM-Überprüfung durch die Kommission, insbesondere um verbleibende Schlupflöcher zu schließen. Die EU-Mitgliedstaaten haben für den Vorschlag der EU-Kommission gestimmt, handelspolitische Gegenmaßnahmen gegen die USA einzuführen (vgl. PM EU-Kommission v. 9.4.2025).



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Offenlegung von Daten einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, als Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Art. 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass die Offenlegung des Vornamens, des Nachnamens, der Unterschrift und der Kontaktdaten einer natürlichen Person, die eine juristische Person vertritt, eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Der Umstand, dass die Offenlegung allein zu dem Zweck erfolgt, die Identifizierung der natürlichen Person zu ermöglichen, die befugt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln, ist insoweit ohne Belang.

2. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 86 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, die einen Verantwortlichen, bei dem es sich um eine Behörde handelt, die das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen hat, dazu verpflichtet, die betroffene natürliche Person vor der Offenlegung amtlicher Dokumente, die solche Daten enthalten, zu unterrichten und zu konsultieren, soweit eine solche Verpflichtung nicht unmöglich durchzuführen ist oder einen unverhältnis-

mäßigen Aufwand erfordert und daher nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Dokumenten führt.

EuGH, Urteil vom 3.4.2025 – C-710/23 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-897-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Jones Day – Zur territorialen Beschränkung bei Rechtsanwaltsausbildung

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein bestimmter Teil einer praktischen Verwendung, die für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf erforderlich ist und während derer der Rechtsanwaltsanwärter über eine gewisse Vertretungsbefugnis vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats verfügt, bei einem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt zu absolvieren ist und nach der die Absolvierung dieser praktischen Verwendung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt auch dann ausgeschlossen ist, wenn dieser Rechtsanwalt in ersterem Mitgliedstaat zugelassen ist und die im Rahmen der praktischen Verwendung ausgeübten Tätigkeiten das Recht des ersteren Mitgliedstaats betreffen, so dass es den betroffenen Juristen somit auch nicht erlaubt ist, diesen Teil der praktischen Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung zu absolvieren, dass sie den zuständigen nationalen Behörden gegenüber nachweisen, dass dieser Teil der Verwendung, so wie er absolviert wird, ihnen eine Ausbildung und Erfahrung bieten kann, die mit jener Ausbildung und Erfah-

rung vergleichbar ist, die eine praktische Verwendung bei einem in ersterem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt bietet.

EuGH, Urteil vom 3.4.2025 – C-807/23 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-897-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Telekommunikationsverträge – Sowohl bei Erst- als auch bei Folgevertrag keine Mindestvertragslaufzeit mehr als 24 Monate

Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sich der Begriff „anfängliche Mindestvertragslaufzeit“ in dieser Bestimmung sowohl auf die Laufzeit des Erstvertrags zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste als auch auf die Laufzeit eines Folgevertrags zwischen denselben Parteien bezieht, so dass dieser Folgevertrag keine Mindestvertragslaufzeit von mehr als 24 Monaten beinhalten darf, und zwar auch dann nicht, wenn er vor Ablauf des Erstvertrags unterzeichnet und in Vollzug gesetzt wurde.

EuGH, Urteil vom 13.2.2025 – C-612/23 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-897-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)